



# INFORMATIONEN FÜR SCHNUPPERLEHRLINGE

im Ausbildungszentrum der  
voestalpine Stahl GmbH

## Informationen für Schnupperlehrlinge

Du hast bereits deine Schnuppertage in unserem Ausbildungszentrum (050304-15 DW 4782) vereinbart und findest hier nun alle relevanten Informationen.

Kontaktiere uns, falls du noch etwas wissen möchtest oder du die Schnuppertage nicht wahrnehmen kannst.

### WESENTLICHE ZIELE DER SCHNUPPERLEHRE

- » Gestaltung eines bewussten Berufsorientierungsprozesses
- » Kennenlernen von Berufen
- » Kennenlernen der beruflichen Realität
- » Die Dynamik der Arbeitswelt erkunden

### ZIELGRUPPE

Schüler:innen der 8. oder 9. Klasse Pflichtschule, im Rahmen einer Schulveranstaltung

### ANMELDUNG

Telefonische Terminreservierung unter 050304/15-4782.

Mit der Übermittlung des Formulars, dass die Schüler:innen von der Schule erhalten, wird der Termin dann fixiert (unbedingt vor dem Schnuppertermin)

### ARBEITSZEIT

von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr

15 Minuten Pause am Vormittag, eine halbe Stunde Mittagspause

### TREFFPUNKT

Forum Zukunft BG57 im EG bei den blauen Sofas  
(von dort werden die Schnupperlehrlinge abgeholt)

Adresse: Stahlstraße 30, 4020 Linz (s. Anfahrtsplan)

### LEHRBERUFE

Metall- und Elektrotechnik

### ARBEITSKLEIDUNG

festes, geschlossenes Schuhwerk, Arbeitsjacke, Arbeitshose oder Overall  
**Achtung: ein Hoodie ist keine Arbeitsbekleidung!!**

## Informationen für Schnupperlehrlinge

### VERPFLEGUNG

Die voestalpine Stahl GmbH lädt die Schnupperlehrlinge zu einem warmen Mittagessen ein.

Für die Vormittagspause bitten wir, im Bedarfsfall, selbst zu sorgen.

In der Kantine des Ausbildungszentrums kann nicht bar bezahlt werden.

Getränke sind vorhanden.

### WICHTIGE HINWEISE

- » Ausbilder:innen übernehmen die Aufsichtspflicht der Schüler:innen – ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten
- » In den Werkstätten sind festes Schuhwerk und Arbeitskleidung (Overall, Arbeitsjacke oder Arbeitsmantel) mitzubringen und zu tragen
- » Wenn notwendig, sind die von uns bereitgestellten Unfallschutzartikel zu tragen (Schutzbrille, Handschuhe ...)
- » Eigenmächtiges Verlassen der Ausbildungsgruppe ist untersagt
- » Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind sofort dem Ausbilder:in zu melden
- » Der Aufenthalt in der Werkstatt ist in den Pausen nicht gestattet
- » Für abhanden gekommenes persönliches Eigentum haftet grundsätzlich der Eigentümer
- » Von der Bushaltestelle zum Ausbildungszentrum ist der kürzeste beschilderte Weg zu benützen
- » Das Betreten von Gleisanlagen ist strengstens untersagt



# „SCHNUPPERLEHRE“

## AUSZUG AUS DEM SchUG

Als wichtiger Teil jeder Berufsorientierung kommt der „Schnupperlehre“ besondere Bedeutung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt zu. Diese erste Kontaktaufnahme unterstützt bei den Schülern den Abgleich persönlicher Berufsvorstellungen mit der beruflichen Realität vor Ort.

Natürlich dient die „Schnupperlehre“ nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern auch als Unterstützung und Hilfe für die Unternehmen, geeignete Lehrlinge und zukünftige hoch qualifizierte Fachkräfte zu finden.

### I. EINIGE WESENTLICHE ZIELE UND AUFGABEN DER BERUFSORIENTIERUNG

- » Gestaltung eines bewussten Berufsorientierungsprozesses
- » Entwicklung von Strategien für die Lebens- und Berufsplanung
- » Kennenlernen von Berufen und Ausbildungswesen
- » Kennenlernen der beruflichen Realität – Wahrnehmen der Erwartungshaltung und Beeinflussungen
- » Die Dynamik der Arbeitswelt erkennen und einschätzen lernen
- » Information über Beratungseinrichtungen und Angebote nutzen » Einbeziehung der Eltern

### II. GENERELL WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DIE SCHNUPPERLEHRE

Es gibt 3 Varianten der Durchführung

#### VARIANTE A

Schulveranstaltung gemäß § 13 SchUG iVm der SchulveranstaltungVO 1995 (SchVV), BGBI Nr. 498/1995

Eine Schulveranstaltung nach § 13 SchUG dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Mindestens 70 % aller Schüler einer Klasse nehmen gleichzeitig an der Berufspraktischen Woche bzw. an Berufspraktischen Tagen teil (differenzierte Programme möglich: Berufs- und Betriebserkundung, Praxis im Betrieb, BIZ etc.).

#### VARIANTE B

Schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13b SchUG

Schulbezogene Veranstaltungen bauen auf dem lehrplanmäßigen Unterricht auf. Eine Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung erfolgt, wenn sie nicht länger als 3 Tage dauert, durch das Klassen-, Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss, ansonsten durch die Schulbehörde 1. Instanz.

## Informationen für Schnupperlehrlinge

### VARIANTE C

#### Die individuelle Berufsorientierung – § 13b SchUG

Die individuelle Berufsorientierung wurde als § 13b zusätzlich zu § 13 und § 13a in das SchUG aufgenommen. Die Novelle trat mit 01. Jänner 2005 in Kraft.

Die individuelle Berufsorientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen.

Hier kann nur Schülern der 8. Klasse, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. Klasse und der 9. Klasse der Sonderpädagogischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein höher bildenden Schule auf ihr Ansuchen hin die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an bis zu fünf Tagen im Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und berufsbildender Orientierung zu erteilen.

### AUFSICHT UND KONTROLLE

Hinsichtlich der Betriebsordnung und Unfallverhütung hat sich der Schüler an ihre Weisungen bzw. an jene seines Betreuers zu halten. Disziplinär untersteht er der Schule.

### TÄTIGKEITEN

#### WAS DÜRFEN DIE SCHÜLER?

- » Sie dürfen einfache Tätigkeiten zum Zwecke des Kennenlernens von Werk- und Hilfsstoffen, Werkzeugen und Maschinen ausführen.
- » Sie dürfen Teilaufgaben ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife entsprechend unter Aufsicht lösen.

#### WAS DÜRFEN DIE SCHÜLER NICHT?

- » **Sie dürfen nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.**
- » **Sie dürfen keinen Arbeitnehmer ersetzen oder als Arbeitskraft betrachtet und behandelt werden.**

Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, auch keiner bindenden Arbeitszeit. Es handelt sich um kein Arbeitsverhältnis; die Mitarbeit im Betrieb erfolgt auf Grundlage eines Praktikantenstatus.

Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen gelten für Schüler während der Schnupperlehre sinngemäß.

Die Schüler sind bei der Schnupperlehre von der Schule versichert. Sie müssen daher nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

Die Schüler haben unter diesen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Entgelt.